

In einer besonderen Stoffpreisliste sind anzugeben:

- a) Mengeneinheit;
- b) der preisrechtlich zulässige Ab-Werk-Preis je Mengeneinheit;
- c) die preisrechtlich zulässige Handelsspanne, soweit der Bezug von Baustoffen über Handel erfolgt.

— Die Berechnung von Handelsspannen ist nur insoweit zulässig, als die Einschaltung des Handels in unmittelbar versorgungswichtigen Fällen notwendig ist;

- d) Streu- und Bruchverluste sowie Verschnitt;
- e) der preisrechtlich zulässige Materialzuschlag.

C. Frachten und Fuhrkosten:

Die Frachten und Fuhrkosten sind in der Preisliste, gesondert von Abschn. B Buchst. a bis e, anzugeben. Sie dürfen nur in preisrechtlich zulässiger Höhe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Beförderungsart in Ansatz gebracht werden. Die Transportentfernungen dürfen das volkswirtschaftlich vertretbare Maß nicht überschreiten.

D. Nachweisleistungen:

Zu den Nachweisleistungen gehören:

- a) Lohnnebenkosten, d. h. Trennungs- und Übernachtungsgelder, Wegegelder, Fahrtkosten von und zur Baustelle, An- und Rückreisekosten usw. entsprechend den Bestimmungen des Tarifvertrages Bau, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe;
- b) die Kosten für die Schlechtwetterregelung gemäß den Bestimmungen des Tarifvertrages Bau, zuzüglich eines Zuschlages von höchstens 31,6%;
- c) tarifliche Zeit (Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie Erschwerniszuschläge, zusätzlich des Zuschlages für normale Leistungen. Diese Kosten dürfen nur berechnet werden, wenn während der Ausführung des Bauvorhabens ein entsprechender schriftlicher Auftrag erteilt worden ist.

Nachweisleistungen sind im Kostenanschlag überschlägig anzugeben und werden nur gegen Nachweis des tatsächlichen Anfalls erstattet.

E. Preisberechnung für Leistungen eines Nachausführenden:

Auf die zulässigen Preise des Nachausführenden (Subunternehmers) darf der Hauptausführende (Generalunternehmer) lediglich einen Zuschlag für Umsatzsteuer in gesetzlich zulässiger Höhe berechnen. Die Berechnung der Umsatzsteuer entfällt, wenn der Nachauftrag namens und für Rechnung des Auftraggebers an den Nachausführenden unmittelbar vergeben wird.

§ 4

Als Streu- und Bruchverluste sowie für Verschnitt dürfen die nachfolgenden Höchstsätze nicht überschritten werden:

Mauersteine:

Vollziegel, Kalksandsteine, Klinker, Verblender 2 %,

Hohlziegel, Lochsteine, Schlacken- und Betonsteine 3 %,
Pflaster- und Bordsteine aller Art 1 %,

Zuschlagstoffe:

Sand, Kies, Schotter, Schlacke 2 %,

Bindemittel:

Zement, Kalk, Gips, Träß, Kreide 5 %,

Sonstige Stoffe:

Schottersteine aller Art bzw. Formate .. 3 0/0,

Beton- und Steingutrohre 3 %,

Dachsteine (gebrannt und ungebrannt) .. 4 %,

Kacheln und Fliesen 3 0/0,

Dach- und Isolierpappe 5 %,

Gips-, Bims- und Schlackenwandplatten 3 %,

Fensterglas (Flachglas), Bruch 5 0/0,

desgl. , Verschnitt . . . 10 %,

Holz (jedoch ohne Vorhalteholz) 3 %,

Teer und Bitumen in Fässern 3 %,

Leichtbauplatten 1,5%,

Betonstahl (Verschnitt) 5 %,

Betonzeugnisse (Gehwegplatten usw.) 1,5%.

§ 5

Leistungsverträge im Baunebengewerbe unterliegen den vorstehenden Bestimmungen, wobei höchstens die im § 5 Buchst. b der Preisanordnung Nr. 191 genannten Zuschläge zugrunde gelegt werden dürfen, es sei denn, daß spezielle Vorschriften für die Preisbildung des Baunebengewerbes anzuwenden sind.

§ 6

Diese Ergänzungs- und Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt auch mit Wirkung vom 1. Januar 1951 für im Zeitpunkt der Verkündung laufende Verträge.

Berlin, den 16. August 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Durchführungsbestimmung

zu der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft zur Vergrößerung und Verbesserung der ackerbaulichen Nutzfläche.

Vom 18. August 1950

Zu der Verordnung vom 6. März 1950 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft zur Vergrößerung und Verbesserung der ackerbaulichen Nutzfläche — Abschnitt VIII, Grünlandumbruch zur Ackernutzung — (GBl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1 -

Zur Verbesserung der Futtergrundlage für die sich entwickelnde Viehwirtschaft ist für die Intensivierung der Bewirtschaftung des Dauergrünlandes eine Bewertung der Grünlandflächen durchzuführen.

§ 2

(1) Alle zum Umbruch geeigneten Grünlandflächen in der Deutschen Demokratischen Republik, die nach erfolgtem Umbruch für eine dauernde Ackernutzung verwendet werden können, sind flächenmäßig zu erfassen.